Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH

§1 Allgemeine Bedingungen

§1.1 Für alle Bestellungen der Firma Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH und deren Tochtergesellschaften Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus), Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, TaunaGas Oberursel (Taunus) GmbH, Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH und dem Wasserbeschaffungsverband Taunus, im Folgenden „Auftragsgeber“ oder „AG“ genannt, gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers, im Folgenden auch „AN“ genannt, in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der AN ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§2 Aufträge und Bestellungen

§2.1 Aufträge und Bestellungen sind verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen.

§2.2 Aufträge und Bestellungen gelten als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Bestelldatum widersprochen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde oder wenn der AN innerhalb der Frist widerspruchslos mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung beginnt. Mit „Leistung“ ist der Vertragsgegenstand gemeint, den der AN für den AG zu erbringen hat. Dies kann eine Dienstleistung, die Lieferung einer Sache oder die Herstellung eines Werkes (einschließlich aller Nebenleistungen) sein.

§2.3 Jede Bestellung ist vom AN in Textform zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot und der Bestellung ab, hat der Inhalt des Angebots und der Bestellung Vorrang.

§3 Ausführung von Lieferung und Leistung

§3.1 Lieferungen müssen während der allgemeinen Dienststunden des AG an die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle erfolgen.

§3.2 Der AN hat den AG bei einer Abweichung des in der Bestellung festgelegten Liefertermins unverzüglich zu informieren.

§3.3 Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der AN, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§3.4 Die Lieferung erfolgt gemäß INCOTERMS 2020 DDP (Delivered Duty Paid – geliefert verzollt benannter Bestimmungsort) an den in der Bestellung angegebenen Erfüllungsort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§3.5 Der AG ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung vereinbarten Termin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des AN zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§3.6 Bei Verträgen, die neben der Lieferung einer Sache auch deren Montage zum Gegenstand haben, findet der Gefahrenübergang erst mit Abschluss der Montage statt, jedoch nicht, bevor dem AG Gelegenheit zur Überprüfung gegeben worden ist. Werkvertragliche Leistungen bedürfen einer förmlichen Abnahme durch ein Protokoll. Werke, die eine Bedienung erfordern, sind bis zur Übergabe vom AG durch den AN, vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.

§3.7 Alle für den Betrieb (Wartung, Reparatur, usw.) erforderlichen Unterlagen sind Bestandteil der vertraglichen Lieferung und Leistung.

§3.8 Der AN darf den Vertrag oder Teile des Vertrags nicht ohne vorheriger Zustimmung in Textform abtreten, übertragen, belasten oder untervergeben.

§4 Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs

§4.1 Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung, die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vereinbarte Leistung verändern, sind in Textform neu zu vereinbaren. Für die Beauftragung der geänderten Leistungen ist ausschließlich der Einkauf zuständig. Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die ohne Nachtragsbestellung erbracht werden, gelten als nicht beauftragt.

§4.2 Leistungen, die der AN ohne Auftrag (Nachtragsbestellung) oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Auf Verlangen des AG muss der AN solche Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zurücknehmen oder beseitigen. Erfüllt der AN dies nicht, so können die Leistungen auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesandt oder beseitigt werden.

§4.3 Bei einer nachträglichen Annahme über die erbrachte, aber nicht beauftragte Leistung des AN durch den AG, steht dem AN eine Vergütung zu und die Ansprüche auf Rücknahme oder Beseitigung nach §4.2 entfallen.

§5 Vergütung

§5.1 Für die Erfüllung der Lieferung und Leistung steht dem AN eine Vergütung zu. Diese Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen.

§5.2 Die vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Auf diese Nettopreise ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten.

§5.3 Die in Auftrag, Angebot und Bestellung eingesetzten Preise sind Pauschalpreise, welche die Ausführung aller nach der gewerblichen Verkehrssitte üblichen Nebenleistungen einschließt.

§5.4 Nachträgliche Preiserhöhungen oder Nachforderungen, auch aufgrund von erhöhten Lohn- oder Materialpreisen, sind ausgeschlossen.

§5.5 Bei Stundenlohnarbeiten sind die jeweiligen Arbeitszeiten sowie Unterbrechungen und Tätigkeiten festzuhalten. Mehrarbeiten sind in Textform freigeben zu lassen.

§6 Abrechnungen

§6.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich nach Erbringung der Lieferung oder Leistung zu erstellen. Die Umsatzsteuer muss gesondert ausgewiesen werden.

§6.2 Bei Stundenlohnarbeiten hat als Arbeitsnachweis der AN eine Liste nach §5.5 der Abrechnung beizulegen. Fehlt jegliche Art von Arbeitsnachweis, so wird abgerechnete Zeit nicht vergütet.

§6.3 Bei umsatzsteuerbefreiten Rechnungen muss der jeweils geltende Paragraph, der den Rechnungssteller zur Befreiung berechtigt, angegeben und genannt werden.

§7 Zahlung

§7.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung der Lieferung und Leistung.

§7.2 Ist in der Abrechnung kein Zahlungsziel festgelegt, so sind die Rechnungen zahlbar innerhalb 30 Tagen netto Kasse.

§7.3 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen sind, sofern sie nicht vor Vertragsschluss in Textform vereinbart wurden, ausgeschlossen.

§8 Umweltschutz

§8.1 Werden bei der Erfüllung von Lieferung und Leistungen Tätigkeiten mit wassergefährdenden, umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrenverordnung durchgeführt, bestätigt der AN, dass er über diesbezügliche Fachkenntnisse und Erfahrung verfügt und die Vorschriften einhält.

§8.2 Der AN ist verpflichtet, den AG über die Tätigkeit mit Gefahrenstoffen, sofern sie mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung in Verbindung stehen, hinzuweisen.

§8.3 Der AN hat vor der Erfüllung einer Leistung, bei der gefährliche Abfälle entstehen, mit dem AG die Entsorgung dieser Abfälle abzusprechen. Gibt es vorab keine Absprache, so trägt AN die Kosten und das Risiko der Entsorgung. Der AN bestätigt mit der Annahme des Auftrags die Kenntnis der abfallrechtlichen Vorschriften.

§9 Vertragsstrafe, Schadensersatz bei Wettbewerbsbeschränkung

§9.1 Vereinbarte Vertragstermine sind verbindlich. Dies gilt auch für vertraglich bestimmte Zwischentermine. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Sofern ein Zeitraum für die Lieferung oder Leistungserbringung vereinbart ist, muss der AN die Ausführung der Leistung zum Anfang des Zeitraums beginnen, und die Ausführung muss spätestens zum Ende des Zeitraums vollständig abgeschlossen sein.

§9.2 Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass einer Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 5% v.H. der Nettoauftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.

§10 Produktbeschaffenheit

§10.1 Der AN verpflichtet sich die Lieferung und Leistung nach der im Angebot und der Bestellung vorgegebenen Beschaffenheit zu leisten.

§10.2 Alle Lieferungen und Leistungen müssen den behördlichen Vorschriften, den maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie anderen Arbeitsschutzvorschriften und den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung entsprechen. Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern und im Preis enthalten. Das gelieferte Material muss die einschlägigen Prüfzeichen tragen oder der AN garantiert in Textform, dass das Material in allen Teilen diesen Bestimmungen entspricht.

§11 Ansprüche bei Mängeln, Mängelrüge

§11.1 Die Ansprüche des AG auf Gewährleistung wegen Mängeln richten sich nach §§ 434 ff. BGB.

§12 Kündigung

§12.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Erfolgt diese Kündigung vor Ablauf einer vereinbarten Laufzeit, so vergütet der AG dem AN neben den bis zu Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen auch die darüber hinaus entstandenen, unmittelbar aus der Kündigung entstandenen Kosten, abzüglich ersparter Aufwendungen. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN aufgrund der Kündigung nicht zu.

§12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vertrag kann vom AG ohne Einhaltung von außerordentlich Fristen insbesondere dann gekündigt werden, wenn der AN das Leisten der Lieferung oder Leistung einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

§12.3 Der AG kann im Falle einer außerordentlichen Kündigung die bis zum Tag der Kündigung erbrachte Leistung gegen dafür angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

§13 Forderungsabtretung & -aufrechnung

§13.1 Der AN kann die Forderung gegen den AG nur mit dessen Einwilligung in Textform abtreten.

§13.2 Der AG ist berechtigt, Forderungen, die dem AG oder verbundene Unternehmen des AG gemäß §§ 15 ff AktG gegen den AN zustehen, mit Forderungen, die dem AN gegen den AG zustehen, aufzurechnen.

§14 Versicherung

§14.1 Der AN ist verpflichtet, sich auf seine Kosten gegen die aus der Lieferung und Leistung entstehenden Gefahren und Risiken ausreichend zu versichern.

§14.2 Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 10 Mio. EUR nachzuweisen.

§15 Sicherheitsleistung

§15.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung und/oder zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche zu verlangen. Die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche beträgt 5 v.H. der Brutto-Auftragssumme.

§15.2 Dem AN steht das Recht zu, die Sicherheitsleistung gem. Ziffer 15.1, soweit dieser nicht verwertet ist, durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Bruttoauftragssumme, welche der Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers dient, abzulösen. Die Sicherheitsleistung erfolgt in diesem Fall durch Stellung einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) einer deutschen Großbank, einer deutschen Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherers. Die Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB steht dem Bürgen zu, soweit fällige Gegenforderungen des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen muss die Einrede der Aufrechenbarkeit ausgeschlossen sein. Die Rechte aus § 768 BGB bleiben unberührt. Die Bürgschaft muss zudem die Erklärung des Bürgen enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens jedoch in einer Frist von 30 Jahren.

§15.3 Die Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. die Sicherheitsleistung sind, soweit diese nicht verwertet sind, nach vollständiger Vertragserfüllung und Schlussabnahme Zug um-Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft im Wert von 5 v.H. der Brutto-Auftragssumme (zzgl. etwaiger bis zum Zeitpunkt des Bürgschaftsaustauschs beauftragten Nachträge) durch den Auftragnehmer herauszugeben bzw. auszuzahlen.

§15.4 Die Gewährleistungsbürgschaft dient der Sicherung aller Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln an den Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere auch Ansprüche des Auftraggebers auf Restfertigstellung der Leistung sowie der Ansprüche des AG aus Verletzung von Nebenpflichten aus dem Vertrag.

§15.5 Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den Auftragnehmer herauszugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten und berechtigten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen Teil der Sicherheit in Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zurückhalten.

§15.6 Auf die Bürgschaftsverträge darf ausschließlich deutsches Recht anwendbar sein. Soweit gesetzlich zulässig, müssen sie als Gerichtsstand Bad Homburg v.d.H. bezeichnen.

§16 Datenschutz

§16.1 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, vom AG bereitgestellte personenbezogene Daten nur zu dem Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, der mit dem AG vereinbart wurde. Er ist gemäß Art 55 DSGVO verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform des AG und unterliegt den Bestimmungen des Art. 54 DSGVO.

§16.2 Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung weggefallen ist. Außer es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass sie aufbewahrt werden müssen.

§16.3 Der AN verpflichtet sich, nur Personal und Subunternehmer einzusetzen, welche in gleicher Weise, wie in diesem Vertrag vorgesehen, zum Datenschutz verpflichtet wurden. Ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag muss dann abgeschlossen werden, sofern das beauftragte Unternehmen die Daten verarbeitet.

§17 Schutzrecht und Verschwiegenheit

§17.1 Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat. Er verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die die Verletzung gesetzlich geschützter Rechte geltend machen. Etwa auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

§17.2 Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen oder Instandsetzungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen oder der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- oder Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen.

§17.3 Der AN hat Informationen, die er aufgrund des Vertragsverhältnisses vom AG oder über den AG erhält (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen), grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Der AG behält sich Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Die Informationen dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung in Textform des AG nicht zugängig gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden, nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Ausgenommen sind lediglich Informationen, die vor der Weitergabe

nachweislich bereits öffentlich bekannt sind oder vom AG veröffentlicht worden sind. Der AN wird Informationen nur nach vorheriger Zustimmung in Textform des AG an Dritte weitergeben. Eine Weitergabe gilt vorab als gestattet an:

- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, die für den AN tätig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,

- Behörden, sofern der AN hierzu durch Gesetz oder Verwaltungsakt verpflichtet ist,

- Mitarbeiter des AN, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind,

- Subunternehmer, derer sich der AN zur Erfüllung seines Auftrags bedient, sofern diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und der AG der Beauftragung ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Erfüllung bzw. Beendigung des Vertrags fort.

§17.4 Vom AN gelieferte Zeichnungen, Muster und Modelle gehen mit Übergabe, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, unentgeltlich in das Eigentum des AG über.

§18. Compliance und soziale Verantwortung

§18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer einzuhalten. Dies sind insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

§18.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer sowie alle nachgeordneten Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers).

§18.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den jeweiligen Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers selbst oder einer seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG oder weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Auftragnehmer auch die Vorgaben des Lieferkettengesetzes umzusetzen. Hierzu wird der Auftragsnehmer angemessene Maßnahmen nach den Grundsätzen der Global Compact Initiative der UN treffen. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

§18.5 Verstößt der Auftragnehmer gegen die – hierbei genannten und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen – ist der Auftraggeber berechtigt, den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.

§19. Schlussbestimmungen

§19.1 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

§19.2 Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage mit befreiender Wirkung auf einen Dritten (z.B. Grundstückseigentümer / Investor / Bauherr) als neuen Vertragspartner des AN zu übertragen. Der AN stimmt diesem hiermit zu.

§19.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

§19.4 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden. Sofern der Grundvertrag in Textform geschlossen wurde, genügt für eine Vertragsänderung die für den Grundvertrag gewählte Form (E-Mail, Fax, etc.); dabei muss die Vertragsänderung deutlich als solche gekennzeichnet sein. Eine konkludente Änderung ist ausgeschlossen. Mündliche Änderungen oder Nebenabreden sind wirkungslos, sofern sie nicht in Textform oder unter der in Satz 2 genannten Voraussetzung in Textform bestätigt werden.

§19.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

§19.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

§19.7 Für die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

§19.8 Erfüllungsort ist die vereinbarte Verwendungsstelle, im Übrigen am Sitz des AG in Oberursel (Taunus).

§19.9 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Bad Homburg v.d.H.

AGB Stand: 14.11.2025